

Gemeinde Aarbergen



Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-168/2021	- öffentlich -	21.10.2021
Aktenzeichen	FB1/dd	
Sachbearbeiter/in	Daniela Dambeck	
Fachbereich	Fachbereich 1 - Bürgerdienste	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	20.10.2021	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	28.10.2021	beschließend

Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug (GW-L 2)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen beschließt für den Kauf eines GW-L 2 als Ersatzbeschaffung für den defekten SW 1000 Haushaltsmittel in Höhe von 75.000,00 € außerplanmäßig gemäß § 100 HGO bereit zu stellen, auf den Deckungsvermerk wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	<input type="checkbox"/>		
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	<input type="checkbox"/>		
Produkt/Sachkonto:			
Haushaltsansatz €:			
Bereits ausgegeben €:			
Noch vorhanden €:			
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	<input type="checkbox"/>		
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl:	<input type="checkbox"/>	Apl: <input checked="" type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:			
<u>Evtl. Stellungnahme:</u>			
Deckungsvermerke:			
Massnahme Hochbehälter Panrod: 62.700 € (2110150 0952310)			
Sirennachrüstung außerplanmäßige Zuwendung 12.300 € (10206)			
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 21.10.2021	

Begründung:

Am 19.07.2021 kam es während des Dachstuhlbrandes in Hausen ü. Aar beim Schlauchwagen 1000, Florian Aarbergen 2/61, zu einem Getriebebeschaden, weshalb dieser außer Dienst genommen werden musste.

Als Ersatzbeschaffung steht im derzeitigen Bedarf- und Entwicklungsplan (BuEPI) ein Gerätewagen-Logistik (GW-L 1). Das Einsatzfahrzeug findet sich auch in dem derzeit in Erstellung befindlichen Bedarf- und Entwicklungsplan wieder. Allerdings empfiehlt die mit der Erstellung des BuEPI beauftragte Firma FORPLAN die Beschaffung eines GW-L 2.

Gemäß Brandschutzförderrichtlinie ist ein GW-L 2 nicht förderfähig, allerdings könnte eine Förderung für einen GW-L 1 u. U. auch für die Beschaffung eines GW-L 2 verwendet werden. Die Mehrkosten gingen zu Lasten der Gemeinde. Die Höhe der Förderung würde ca. 37.500,- EUR betragen. Der Neupreis eines solchen Fahrzeuges liegt bei ca. 290.000,- EUR.

Auf Grund der Haushaltslage soll im vorliegenden Fall ein Gebrauchtfahrzeug angeschafft werden. Gebrauchtfahrzeuge sind aber generell nicht förderfähig, da lediglich Neu- bzw. Vorführfahrzeuge gefördert werden.

Das vorliegende Angebot beläuft sich auf einen Gesamtpreis in Höhe von 86.120,09 EUR (brutto), beinhaltet allerdings Positionen, welche nicht benötigt werden. Diese sind im Einzelnen:

- zus. Unterbaukästen PVC schwarz	870,00 EUR
- Garantieverlängerung Chassis von 6 auf 12 Monate	1.800,00 EUR
- pneumatischer Lichtmast	4.456,78 EUR
- Neubereifung	2.478,13 EUR
	<u>9.604,91 EUR (netto)</u>
	11.429,84 EUR (brutto)

Der Gesamtpreis exklusive der genannten Positionen beläuft sich im Ergebnis auf 74.690,25 EUR (brutto).

Um Beschlussfassung gemäß § 100 HGO gemäß Vorschlag wird gebeten.

Vergaberecht:

Gemäß § 12 (3) Nr. 2a Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 12.07.2021 kann eine Verhandlungsvergabe von Liefer- und Dienstleistungen erfolgen, soweit dies nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zulässig ist.

Das HVTG sowie die UVgO sind einschlägig, da das Auftragsvolumen der geplanten Beschaffung unter dem Schwellenwert für EU-weite Ausschreibungen liegt.

Gemäß § 8 (4) Nr. 14 UVgO kann der Auftraggeber Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben, wenn eine vorteilhafte Gelegenheit zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung der Fall wäre.

Im vorliegenden Fall ist eine solche vorteilhafte Gelegenheit gegeben, durch die eine wirtschaftlichere Beschaffung erreicht wird, als die bei der Durchführung einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung der Fall wäre.

Darüber hinaus darf auf Grund des § 12 (3) der UVgO im Falle einer Verhandlungsvergabe nach § 8 (4) Nummer 9 bis 14 auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

Auch hier wird wieder auf die vorteilhafte Gelegenheit hingewiesen, die zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung der Fall wäre.

Damit darf die hier geplante Beschaffung im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens unter Beteiligung nur eines Unternehmens erfolgen.

<u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Daniela Dambeck Datum: 15.10.2021
<u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Daniela Dambeck Datum: 15.10.2021
<u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Regina Schmidt In Vertretung: 1. Beigeordnete Datum: 21.10.2021